

Vorlage
zu den Sitzungen der nachfolgenden Gremien:

| | | |
|----------|------------|-----|
| Kreistag | 03.07.2014 | TOP |
|----------|------------|-----|

Wahlen zur Bildung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland

Die Mitglieder der Landschaftsversammlung werden gem. § 7 b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften innerhalb von zehn Wochen nach ihrer Wahl, also spätestens bis zum 09.08.2014, gewählt.

Jedes Mitglied des Kreistages hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf den Kreis entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Landschaftsverbandes aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe. Die Abgabe von Erst- und Zweitstimme stellt einen Wahlakt dar. Dies bedeutet, dass die Wahl in einer Kreistagssitzung in unmittelbar aufeinanderfolgenden Wahlgängen in geheimer Wahl durchzuführen ist.

Wahlberechtigt ist neben den gewählten Kreistagsmitgliedern auch der Landrat als Mitglied des Kreistages (§ 7 b Abs. 1 LVerbO).

§ 7b LVerbO ist eine spezialgesetzliche Norm zur Bestellung von Vertretern/Vertreterinnen, nach deren Maßgabe die Wahl der Mitglieder der Landschaftsversammlung zu erfolgen hat. § 50 der GO NRW bzw. § 35 der KrO NRW finden bei diesem besonderen Wahlverfahren keine Anwendung. Der Landrat oder ein von ihm bestellter Vertreter/eine von ihm bestellte Vertreterin muss daher nicht zu den vom Kreistag zu wählenden Mitgliedern der Landschaftsversammlung dazuzählen.

Wahl mittels der Erststimme

Auf jede Mitgliedskörperschaft entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 100.000 ein Mitglied. Für jede weiteren 100.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50.000 ist je ein weiteres Mitglied zu wählen.

Vom Kreistag Kleve sind daher bei einer zugrunde gelegten Einwohnerzahl von 308.503 (Stichtag 30.06.2012) 3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder zu wählen.

Wählbar sind

- die Mitglieder des Kreistages und der Vertretungen der kreisangehörigen Gemeinden,
- die Beamten/Beamtinnen und Beschäftigten der Kreisverwaltung und der kreisangehörigen Kommunalverwaltungen, die die Voraussetzungen des passiven Wahlrechts erfüllen.

Der Landrat ist somit ebenfalls wählbar.

Es dürfen nicht mehr Beamte/Beamtinnen bzw. Beschäftigte als Mitglieder des Kreistages gewählt werden. Nicht wählbar sind Beamte/Beamtinnen und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes des Landschaftsverbandes; diese Einschränkung gilt nicht für Inhaber eines Ehrenamtes.

Die mit der Erststimme zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder werden in geheimer Abstimmung im Wege der Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) in einem Wahlgang gewählt. Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los. Für jedes zu wählende Mitglied wird zugleich ein Ersatzmitglied gewählt.

Soweit das Ergebnis des ersten Wahlgangs die derzeitige Zusammensetzung des Kreistages widerspiegeln sollte, würden auf die Kreistagsfraktionen folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder entfallen.

| | |
|-----|---------------------------------|
| CDU | 2 Mitglieder und Ersatzmitglied |
| SPD | 1 Mitglied und Ersatzmitglied |

Wahl mittels Zweitstimme

Die Reservelisten werden mit den Zweitstimmen in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Bei der Wahl der Reservelisten kann die Zweitstimme für eine Liste oder nur für einen einzelnen Bewerber der Liste abgegeben werden. Die Zahl der auf die einzelnen Bewerber in der Reserveliste entfallenden Zweitstimmen bestimmt die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste. Die übrigen Bewerber folgen in der Reihenfolge der Liste.

Der Kreistag wird gebeten, die Wahlen zur Bildung der 14. Landschaftsversammlung vorzunehmen.

Kleve, 25.06.2014

Kreis Kleve
Der Landrat
1.2 - 10 24 12

Spreen